

Verwirklichung des Volks'Wirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiter- und Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3. Der Rat des Bezirkes arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

- a) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zur Ratssitzung einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen.

Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

- b) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.

- c) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten.

Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat des Bezirkes und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

- d) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der zentralen staatlichen Organe zu erläutern.

- e) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.

- f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommission ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.

- g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.

- h) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, vierteljährlich den ständigen Kommissionen über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht-unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes Empfehlungen an die Fachorgane des Rates zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen des Bezirkstages arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben sowohl untereinander als auch mit den auf dem gleichen Arbeitsgebiet tätigen ständigen Kommissionen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.

6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder des Bezirkstages in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat des Bezirkes sichern sie, daß sich die Mitglieder des Bezirkstages rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.

7. Die ständigen Kommissionen des Bezirkstages können bis zu einem Drittel Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder des Bezirkstages sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen vom Bezirkstag berufen. Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Bezirkstages.

8. Der Bezirkstag kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern des Bezirkstages auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder des Bezirkstages sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages dem Bezirkstag zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst der Bezirkstag die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen des Bezirkstages.